

Verfahrensregeln für die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur gemäß § 26 HHG

I. Verfahren für die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur

1. Vorschläge für die Verleihung der akademischen Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor kommen für Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler frühestens nach einer 6-jährigen erfolgreichen Tätigkeit in Forschung und Lehre an der Philipps-Universität Marburg nach der Promotion und nach der Erbringung von zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 HHG in Betracht. Auf die 6-Jahres-Frist kann auch eine entsprechende Tätigkeit an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen angerechnet werden.

2. Bevor der Fachbereichsrat über einen derartigen Vorschlag beschließt, holt die Dekanin oder der Dekan über die wissenschaftlichen, künstlerischen oder die besonderen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten zwei Gutachten ein. Mindestens ein Gutachten soll von externen Sachverständigen eingeholt werden.

Die Fachbereiche sind aufgefordert, insbesondere bei der Auswahl von externen Gutachterinnen und Gutachtern die Befangenheitsregeln der Philipps-Universität Marburg zu beachten.

3. Eine erfolgreiche Tätigkeit in Forschung und Lehre kann grundsätzlich angenommen werden, wenn die zwei Gutachten bestätigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Anforderungen erfüllt, die üblicherweise an die Besetzung von Professuren gestellt werden. Die erfolgreiche Tätigkeit in Forschung und Lehre kann auch auf andere Weise nachgewiesen werden.

4. In dem Verleihungsvorschlag des Fachbereichsrats sind die bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, die Lehrtätigkeit, die Gutachten sowie die Persönlichkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zu würdigen.

Neben dem Vorschlag sind dem Senat vorzulegen:

- a)** die Gutachten mit den Erklärungen zur Nichtbefangenheit nach den geltenden Befangenheitsregeln der Philipps-Universität Marburg,
- b)** das Schriftenverzeichnis nach dem neuesten Stand, sowie das Verzeichnis der eigenständigen Lehrveranstaltungen,
- c)** eine Darstellung des Bildungs- und beruflichen Werdegangs,
- d)** Fotokopien der den beruflichen Werdegang belegenden Urkunden (z.B. Examen, Promotion, Habilitation),
- e)** eine Zusammenfassung der Begründung des Vorschlages auf einer Din A4 Seite

5. Das Präsidium prüft den Vorschlag, bevor es ihn dem Senat vorlegt. Der Senat nimmt zu dem Vorschlag gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 6 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg Stellung, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt sind. In Bezug auf die Abstimmungsmodalitäten gelten die Regelungen der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg.

6. Persönlichkeiten können nicht für die Verleihung der akademischen Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor vorgeschlagen werden, wenn sie nicht mehr zur Lehre verpflichtet werden können gemäß § 26 HHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 HHG.

7. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats widerruft das Präsidium die Verleihung der akademischen Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor gemäß § 26 S. 2 HHG in

Verbindung mit § 25 Abs. 2 S. 3 HHG, wenn die betreffende Person ohne Zustimmung des Fachbereichsrates oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinander folgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt.

8. Mit der Ernennung zum Professor oder zur Professorin gem. § 61 HHG verliert die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor das Recht, die verliehen Bezeichnung zu führen.

9. Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Stellungnahme des zuständigen Fachbereichsrats und des Senats gem. § 27 HHG die akademische Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor auch widerrufen, wenn sie durch Täuschung erworben wurde oder nach ihrer Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten. Dies gilt insbesondere bei nachgewiesenem Verstoß gegen die „Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg“ oder bei Verhaltensweisen, die bei Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würden.

Marburg, den 9.5.2017

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause
-Präsidentin-